



Ausschussdrucksache 18(18)44 b

09.10.2014

Hochschulrektorenkonferenz (HRK), Bonn

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Entwurf eines Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (25. BAföGÄndG)“**

BT-Drucksache 18/2663

am Mittwoch, 15. Oktober 2014

HRK Hochschulrektorenkonferenz, Ahrstraße 39, D-53175 Bonn

Vorsitzende des
Ausschusses für Bildung, Forschung
und Technikfolgenabschätzung
des Deutschen Bundestages
Frau Patricia Lips, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kontakt:

Tel.: (0228) 887-112
Fax: (0228) 887-184
praesident@hrk.de

Zeichen:

ro

nur per Email:

bildungundforschung@bundestag.de

**Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (25. BAföGÄndG)“,
BT-Ds 18/2663**

09. Oktober 2014

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

verbunden mit herzlichem Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung übersende ich Ihnen im Folgenden die vorbereitende schriftliche Stellungnahme der Hochschulrektorenkonferenz (HRK). An der Anhörung wird die stellvertretende Generalsekretärin der HRK, Frau Brigitte Göbbels-Dreyling, teilnehmen und den Fraktionen den Standpunkt der HRK erläutern.

1. Das Bildungswesen in Deutschland ist im internationalen Vergleich durch eine hohe soziale Selektivität gekennzeichnet. Zu wenige Kinder aus unteren Einkommensschichten oder aus Familien, in denen kein Elternteil ein Hochschulstudium absolviert hat, finden den Weg an die Hochschule. Im Verlauf der Bildungsbiographien lassen sich dafür an den verschiedenen Übergängen vielfältige Ursachen ausmachen. Die Minderung finanzieller Risiken ist aber zweifellos eine wichtige Voraussetzung, um die Hürde, die einem Hochschulstudium entgegensteht, abzusenken. Gerade die in den letzten Jahren geführte Diskussion über Studienbeiträge hat gezeigt, dass die Angst vor einer Verschuldung Kinder aus bildungsfernen Schichten von einem Studium abhalten kann. Vor diesem Hintergrund war und ist das BAföG ein wichtiges Instrument zur Herstellung größerer Chancengerechtigkeit, da mit ihm ein Großteil der Kosten der Lebenshaltung während eines Studiums abgefangen wird. Das 25. BAföG-Änderungsgesetz, das mit einer Anpassung an die Preis- und Einkommensentwicklung verbunden ist, wird daher von der Hochschulrektorenkonferenz grundsätzlich begrüßt.

2. Positiv zu bewerten sind insbesondere die Anhebung des Wohn- und Kinderbetreuungszuschlags, des Vermögensfreibetrags für Studierende und eine weitere Schließung der Förderlücke zwischen dem Bachelor und dem Master sowie bei in Staatsexamensstudiengängen integrierten Bachelorabschlüssen.
3. Zu begrüßen ist auch die verbesserte Förderung von Auslandsaufenthalten sowie die Ausdehnung der Förderberechtigung für Studierende aus Nicht-EU-Ländern.
4. Damit das BAföG seine volle Wirkung erzielen kann, ist allerdings eine kontinuierliche Anpassung der Bedarfssätze und der Freibeträge an die Preis- und Einkommensentwicklung erforderlich. Dieser Notwendigkeit wird leider nicht regelmäßig genug Rechnung getragen. Das 25. BAföG-Änderungsgesetz wird erst zum WS 2016/17 greifen. Die letzte Erhöhung datiert aus dem Jahr 2010. Die Abstände zwischen den Anpassungen sind zu lang und sie reflektieren lediglich die Preisentwicklung der Vergangenheit. Studierende, die im Jahre 2011 oder 2012 ihr Studium aufgenommen haben, müssen ihren Lebensunterhalt mit unveränderter Förderung bestreiten, obwohl die Kosten, vor allem im Bereich des Wohnens, deutlich zugenommen haben. Vor diesem Hintergrund würde die HRK eine Anpassung in kürzeren Schritten sehr begrüßen.
5. Die Heraufsetzung der Altersgrenze für Masterstudierende auf 35 Jahre durch die letzte BAföG-Novelle war ein wichtiger Schritt. Seitdem wurde das BAföG im Sinne des lebenslangen Lernens allerdings nicht weiterentwickelt. Über die Aufhebung der Altersgrenze - zumindest bei weiterführenden Studiengängen - sollte vor dem Hintergrund veränderter Erwerbsbiografien und des absehbar großen Fachkräftebedarfs nachgedacht werden.
6. Nach wie vor unberücksichtigt im BAföG sind formelle Teilzeitstudierende (also Studierende, die in einem Teilzeitstudium eingeschrieben sind). Der KfW-Studienkredit steht inzwischen auch Teilzeitstudierenden offen. Über eine Öffnung des BAföG müsste daher ebenfalls nachgedacht werden. Zwar werden Teilzeitstudierende in der Regel einer Beschäftigung nachgehen und daher nicht anspruchsberechtigt sein. Es sind jedoch auch andere Gründe für die Einschreibung in einen Teilzeitstudiengang denkbar (Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, chronische Erkrankung), die eine Förderung nach dem BAföG rechtfertigen würden.

7. Die HRK begrüßt, dass der Bund künftig die Finanzierung des BAföG zu 100 Prozent übernimmt und die Länder finanziell entlastet. Die HRK hat wiederholt ihre Sorge zum Ausdruck gebracht, dass die Länder aufgrund ihrer finanziellen Situation und der anstehenden Schuldenbremse immer weniger in der Lage sein werden, den sich dynamisch entwickelnden Hochschulbereich hinreichend zu finanzieren. Es sollte jedoch durch flankierende Vereinbarungen sichergestellt werden, dass die freiwerdenden Mittel in den Ländern tatsächlich in den Schul- und Hochschulbereich fließen.

Mit herzlichen Grüßen



Professor Dr. Horst Hippler